

EFFAG AG
Wilerstrasse 15
9602 Bazenheid

92297

Verzicht auf die eingeschränkte Revision (opting out)
mit Wirkung erstmals für das Geschäftsjahr 2012

Einleitung

Den Aktionären der **EFFAG AG** (Wilerstrasse 15, 9602 Bazenheid, Firmennummer CH-660.0.292.997-9) wird in Anwendung von Artikel 727a Absatz 2 und 3 OR folgende schriftliche Mitteilung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) betreffend den Verzicht auf die eingeschränkte Revision (opting out) mit Wirkung erstmals für das Geschäftsjahr 2012 gemacht:

Ausgangslage

Der Verwaltungsrat hat anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 4. Oktober 2012 festgestellt, dass die Gesellschaft – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aktionäre – auf die eingeschränkte Revision (opting out) im Sinne von Artikel 727a Absatz 2 OR verzichten kann, weil

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die ordentliche Revision gemäss Artikel 727 OR nicht erfüllt;
- die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat.

Der Verwaltungsrat hat deshalb anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 17. September 2012 aus Kostengründen beschlossen, die Aktionäre im Sinne von Artikel 727a Absatz 3 OR um Zustimmung zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision mit Wirkung erstmals für das Geschäftsjahr 2012 zu ersuchen. Nach Artikel 727a Absatz 3 OR kann der Verwaltungsrat die Aktionäre ausserhalb einer Generalversammlung schriftlich um Zustimmung ersuchen, wobei der Verwaltungsrat für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen kann, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Gemäss Artikel 24 der geltenden Statuten erfolgen schriftliche Mitteilungen an die Aktionäre durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Zustimmungsaufforderung/Zustimmungsfiktion

Durch die vorliegende schriftliche Mitteilung im SHAB macht der Verwaltungsrat von der in Artikel 727a Absatz 3 OR vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und fordert die Aktionäre auf, sich **bis spätestens Freitag, 11. Januar 2013** (Datum Poststempel) durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaftsadresse (Wilerstrasse 15c, 9602 Bazenheid) zum geplanten Verzicht auf die eingeschränkte Revision (opting out) mit Wirkung erstmals für das Geschäftsjahr 2012 zu äussern – mit dem Hinweis, dass das **Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt**. Sollte bis zum vorerwähnten Termin keine Opposition seitens der Aktionäre erfolgen, so gilt der Verzicht auf die eingeschränkte Revision mit Wirkung erstmals für das Geschäftsjahr 2012 gemäss Artikel 727a Absatz 3 OR als rechtgültig zustande gekommen.

Ergebnismitteilung

Das Ergebnis (ausdrückliche/stillschweigende Zustimmung oder gegebenenfalls Nichtzustimmung) wird anlässlich der in nächster Zeit stattfindenden, ordentlichen Generalversammlung den dort anwesenden Aktionären mitgeteilt. Eine Abstimmung dazu findet an der ordentlichen Generalversammlung nicht mehr statt. Zur ordentlichen Generalversammlung wird durch separate Publikation im SHAB später eingeladen.

Begründung des vorliegenden Vorgehens

Der Verwaltungsrat hat sich deshalb für ein Vorgehen nach Artikel 727a Absatz 3 Satz 2 OR entschieden, weil ein rechtsgültiger Verzicht auf die eingeschränkte Revision durch Beschluss der Generalversammlung nur im Falle der Anwesenheit sämtlicher Inhaberaktionäre möglich wäre (Artikel 727a Absatz 2 OR) und die Anwesenheit sämtlicher Inhaberaktionäre an der Generalversammlung von vornherein als unwahrscheinlich erscheint.

Bazenheid, 11. Dezember 2012

EFFAG AG
Der Verwaltungsrat
Hans-Eberhard Volkmann